



Vorbemerkung

Die folgenden Verhaltensrichtlinien für den Bereich Kirchenmusik beleuchten die fachspezifischen Risiken in der kirchenmusikalischen Arbeit vor allem bezüglich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Der Umgang mit körperlichen Berührungen, das grundsätzlich respektvolle Verhalten seitens der verantwortlichen Kirchenmusiker*in gegenüber Chor- und Ensemblemitgliedern und die verantwortungsvolle Gestaltung vor allem der Einzelunterrichtssituation ist aber ebenso bei erwachsenen Chor- und Ensemblemitgliedern und Schüler*innen im Instrumentalunterricht gültig.

Die hier notierten Richtlinien sind kein eigenständiges umfassendes Schutzkonzept, sondern ein notwendiger Ergänzungsteil für den Bereich der Kirchenmusik im Rahmen eines Gesamtschutz-konzepts einer Kirchengemeinde bzw. eines Kirchenbezirks.

Insofern sind hier keine Ausführungen - oder wenn dann nur bereichsspezifische Ergänzungen - zu den Themen wie Grundsatzklärungen, Begriffsbestimmungen, grundsätzlicher Verhaltenskodex, Umgang mit sozialen Medien und Fotos, Schulungen, Selbstverpflichtung, Handlungskonzepte im Krisenfall, Kontaktadressen, etc. notiert, die im Gesamtkonzept einer Kirchengemeinde bzw. eines Kirchenbezirks dargestellt sein müssen.

Vielmehr verstehen sich folgende Punkte als spezifische Bausteine für die kirchenmusikalische Arbeit, die je nach örtlicher Situation angepasst komplett oder in Auswahl übernommen werden können.

1. Besondere Risikosituationen in der Kirchenmusik (Ergebnis der Risikoanalyse)

- 1.1 Chor- und Ensembleleiter*innen sowie Gesangs- und Instrumentallehrer*innen genießen in der Regel ein hohes Vertrauen sowohl von Kindern und Jugendlichen als auch von deren Eltern. Die Autorität der musikalischen Leiter*innen und Lehrer*innen wird anerkannt und Ihre Kompetenz und Arbeit wertgeschätzt. Gerade das gemeinsame Singen und Musizieren vor allem auch im Kontext gelungener Aufführungen berührt emotional stark und schafft innerhalb der Chor- oder Instrumentalgruppe und auch gegenüber der Leitungsperson ein starkes Wir-Gefühl und Nähe. Mitunter können die Gruppenleitenden und oder Musiklehrenden von Kindern oder Jugendlichen fast als „Stars gefeiert“ oder als Vorbilder „vergöttert“ werden. Diese Bindekraft, das emotionale Erleben, das kraftvolle Spüren der Gemeinschaft, die Eröffnung von fachlichen, menschlichen und sozialen Lernfeldern aufgrund einer großen Vertrauensbeziehung sind einerseits große Stärken gerade im musikalischen Bereich. Gleichzeitig bieten gerade diese positiven Erfahrungen und Gefühle die Gefahr für Grenzverletzungen und Missbrauch.
- 1.2 Chor- und Ensembleleiter*innen sowie Unterrichtende haben gegenüber Kindern und Jugendlichen eine besondere Vorbildfunktion aber auch Machtposition. Gerade im Chorbereich müssen sich individuelle Vorlieben einzelner Kinder oder Jugendlicher innerhalb des gemeinsamen Programms mitunter unterordnen. Die Programme werden in aller Regel nach musikalisch-pädagogischen und weiteren inhaltlichen und fachlichen Gesichtspunkten durch die verantwortliche Leitung festgelegt. Dieses Machtgefälle kann im Besonderen als Grenzüberschreitung gedeutet oder als solches eingesetzt werden.

- 1.3 Musikalische Chor- und Ensemblearbeit sowie instrumentaler und vokaler Unterricht hat immer auch eine Leistungsperspektive. Am Ende einer Probenphase soll die eingeübte Musik vor anderen Menschen präsentiert und aufgeführt werden. Im (Einzel)unterricht sollen die musikalischen und musikalisch-technischen Fertigkeiten ausgebaut und immer weiter verfeinert werden. Leitungs- und Unterrichtspersonen haben in der Regel einen leistungsorientierten Anspruch an die Schüler*innen, Chorsingende und Ensemblemitglieder. Hierdurch besteht seitens der Leitungs- und Lehrperson Gefahr, einzelne sehr leistungsorientierte und begabte Kinder und Jugendliche über Gebühr vor anderen herauszuheben, sie als Vorbild zu idealisieren und dadurch ein individuelles Abhängigkeitsverhältnis zu schaffen, das Grenzüberschreitungen erleichtert. Andererseits kann auch Unzufriedenheit über den musikalischen Leistungsstand eines Kindes oder Jugendliche/n seitens der Leitenden oder Lehrenden zu bloßstellenden Bemerkungen, abwertenden Kommentaren oder gar diskriminierenden Handlungen führen und Druck auf die Psyche ausüben.
- 1.4 Vokale und instrumentale Chorprobenarbeit, gerade mit Kindern und Jugendlichen, ist eine ganzheitliche Arbeit. Eigene Körpererfahrung (z.B. bezüglich Atmung, Haltung, etc.) und körperlicher (Gestaltungs-) Ausdruck (vor allem in der Vokal- und Chorarbeit) gehören unabdingbar zum Lerninhalt. Körperliche Berührungen können aus pädagogischen oder aufführungstechnischen Gründen Teil der Chorarbeit sein. Dies sind z. B. Hilfestellungen für richtige Atmung und Haltung, Anweisungen bei szenischen Proben, Bewegungsspiele/-lieder, Tänze.
- 1.5 Auch im instrumentalen Einzelunterricht sowie im Chorleitungsunterricht oder in der Ausbildung zur (Gemeinde-)Singeleiter*in können aus pädagogischen Gründen körperliche Berührungen Teil des Unterrichts sein.
- 1.6 Orgelschüler*innen, die sich in der Ausbildung befinden oder bereits Orgeldienste übernehmen, müssen regelmäßig üben. Beim Instrument Orgel kann dies in der Regel nicht in eigenen privaten geschützten Räumen geschehen, sondern nur in Kirchengebäuden. Diese sind überwiegend groß, haben dicke Wände und stehen oft entfernt zu nächstliegenden Häusern. Orgelübende sind mehrheitlich außerhalb der Öffnungszeiten und deswegen allein im Kirchenraum. Je nach baulicher Konzeption ist der Bereich, in dem die Orgel steht, für jede/n zugänglich, so dass sich der/die Orgelübende räumlich nicht schützen kann (z.B. durch verschließbare Zugänge zur Orgelempore). Durch die baulichen Gegebenheiten ist nicht davon auszugehen, dass im extremen Fall eines Gewaltübergriffs Hilferufe außerhalb des Kirchengebäudes gehört würden.

2. Allgemeine Regeln im Bereich Kirchenmusik in Bezug auf andere Bestandteile des Schutzkonzepts

2.1 Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

- Alle Mitarbeitenden im Bereich Kirchenmusik, die der KAO unterstehen, sind nach Anlage 1.1.3 zur KAO verpflichtet, bei Tätigkeitsbeginn und danach alle 5 Jahre ein Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EPF) zur Einsichtnahme vorzulegen. Darüber hinaus müssen auch alle weiteren Personen, die regelmäßig leitend und mitarbeitend im kirchenmusikalischen Bereich mit Kindern und Jugendlichen tätig sind (z. B. im Ehrenamt, oder als Unterrichtende auf Honorarbasis), zu Beginn der Tätigkeit und alle fünf Jahre das EPF zur Einsichtnahme vorlegen.

- Für Begleitpersonen, die punktuell bei einer Chorfreizeit als ehrenamtliche Betreuungspersonen dabei sind, gilt: Umfasst die Chorfreizeit mindestens eine Übernachtung, so wird den Leitungsverantwortlichen dringendst empfohlen, sich von allen ehrenamtlichen Begleitpersonen im Vorfeld ein Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

2.2 Qualifizierung und Schulungen

Landeskirchliche Ebene

Das Amt für Kirchenmusik trägt im Rahmen der mit den Anstellungsträgern geteilten Fachaufsicht dafür Sorge, dass im Bereich der Ausbildung zum/zur Chor- und Ensembleleiter*in, im Bereich des Instrumental- oder Vokaleinzelunterrichts sowie im gesamten Bereich der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Themeneinheiten zum Umgang und zur Prävention sexualisierter Gewalt im Thementableau aufgenommen sind.

Inhaltlich sind dabei folgende Themen zu vermitteln:

- Umgang mit Nähe und Distanz
- Umgang mit Macht und Autorität
- Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt
- Rechtsgrundlagen
- Handlungs- und Krisenpläne für Notfälle
- Ansprechpersonen, Fachstellen

Zudem sensibilisiert das Amt für Kirchenmusik für dieses Thema auf den jährlich (Bezirkskantoren) bzw. zweijährlich (alle hauptamtlichen Kirchenmusiker*innen) stattfindenden dienstlich verpflichtenden Konventen und bietet hier eine Plattform zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterentwicklung der Schutzkonzepte.

Auch sind die landeskirchlichen Fachverbände im musikalischen Bereich (Verband Evangelische Kirchenmusik in Württemberg e.V. und innerhalb des EJW, musikplus und Posaunenarbeit) angehalten, bei Fortbildungsangeboten und Seminaren zu Themen der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Raum für die Sensibilisierung des Themas: „Prävention Sexualisierte Gewalt“ zu schaffen.

Hauptamtliche Kirchenmusiker*innen

Hauptamtliche Kirchenmusiker*innen sind verpflichtet, an einer Schulung, die auf Kirchenbezirksebene durch sog. Multiplikatoren zum Thema: „hinschauen – helfen – handeln“ angeboten wird oder am landeskirchlichen Onlinekurs „Grundlagen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt“ teilzunehmen. Die Teilnahmebestätigung wird in der Personalakte abgelegt.

Bezirkskantor*innen sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Leitungspersonen im Bereich der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für das Thema: Prävention sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren und darüber zu informieren.

Insbesondere sollen hier folgende Themen Inhalt der Fortbildungen sein:

- Umgang mit Nähe und Distanz
- Umgang mit Macht und Autorität
- Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt
- Rechtsgrundlagen
- Handlungs- und Krisenpläne für Notfälle
- Ansprechpersonen, Fachstellen
- Austauschplattform für Erfahrungen der verantwortlichen Leitungspersonen im Bereich der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Nebenberufliche und ehrenamtlich tätige Kirchenmusiker*innen in der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(z. B. Kinder-/Jugendchorleitung, Jungbläserausbildung)

Nebenberuflich und ehrenamtlich tätige Leitungspersonen in der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden für das Thema: „Prävention Sexualisierte Gewalt“ in regelmäßigen Abständen durch die Bezirkskantoren, durch hauptamtlich Mitarbeitende im Bereich der Bezirksjugendwerke oder durch die in den Kirchenbezirken benannten Multiplikatoren sensibilisiert und geschult. Die Verantwortung dafür, dass entsprechende Angebote bereitgestellt werden, liegt bei den Bezirkskantor*innen (s.o.).

Die Themen sind bei den Bezirkskantor*innen notiert.

2.3 Partizipation

Kinder und Jugendliche sollen bei Eintritt in eine musikalische Gruppe oder Ausbildung auf ihre Rechte und auf Regeln hingewiesen werden. Im Optimalfall werden sie an der Aufstellung und Weiterentwicklung der Regeln beteiligt.

Sie sollen jederzeit wissen, bei wem sie sich über Fehlverhalten beschweren können. Dies kann z. B. auch über einfache Plakate vermittelt werden.

Grundsätzlich soll stets ein offenes Kommunikationsklima herrschen und die Kinder und Jugendlichen sollen wissen, dass sie ihre Gedanken und Gefühle frei äußern können.

Ebenso sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten über die Inhalte des lokalen Schutzkonzepts inklusive der Rechte der Kinder, Regeln und die Ansprechpersonen bezüglich Beratungsstellen, Hilfsangeboten und Beschwerdestellen zu informieren.

3. Verhaltensrichtlinien als Regeln für die Kirchenmusik

3.1 Chorprobenarbeit

- Notwendige körperliche Berührungen, wie diese unter 1.4. beschrieben werden, sind nur mit jeweiliger Zustimmung der Kinder und Jugendlichen, dem jeweiligen Alter entsprechend und dem Kontext angemessen einzusetzen. Eltern bzw. Sorgeberechtigte sind grundsätzlich und vorab über die notwendigen Berührungen zu informieren. Signalisiert ein Kind oder Jugendliche/r trotz vorheriger Einwilligung verbal (Stopp-Regel) oder non-verbal, dass es sich bei der Berührung doch unwohl fühlt, so ist die Berührung zu unterlassen. Die Leitungsperson kann sich aber nicht vollständig darauf verlassen, dass das Kind bzw. die/der Jugendliche in allen Situationen in der Lage ist, sein Unwohlsein bezüglich der Berührung zu artikulieren oder zu zeigen. Hier ist äußerste Sensibilität gefragt, die aus dem Bewusstsein resultiert, dass die

Leitungsperson immer in einer Machtposition gegenüber dem Chor- bzw. Ensemblemitglied agiert.

- Das Einfordern von ungewolltem (solistischen) Vorsingen oder Vorspielen oder sonstigen Leistungen, bei den sich das Kind oder der/die Jugendliche bloßgestellt fühlt, sind nicht gestattet. Ebenso hat verbale Korrektur und Kritik an der musikalischen Leistung gegenüber der gesamten Gruppe und gegenüber Einzelnen in einer Art und Weise zu erfolgen, die nicht verletzend, beleidigend, abwertend oder diskriminierend, sondern respektvoll, sachlich, pädagogisch hilfreich und positiv verstärkend geschieht.
- Alle, die in der Kinder- und Jugendchorarbeit und ebenso in instrumentalen Kreisen mit Kindern und Jugendlichen leitend und regelmäßig mitarbeitend tätig sind, müssen, egal ob sie haupt- neben- oder ehrenamtlich tätig sind, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen.

3.2 Chorauftritte / Konzerte

- Müssen sich im Zuge von Chorauftritten und Konzerten Kinder- und Jugendliche am Veranstaltungsort umziehen, so sind geschlechtergetrennt und ggf. altersspezifisch ausreichend Räume bereitzustellen oder – wenn nur ein Raum zur Verfügung steht - nach Geschlecht und ggf. Alter unterschiedliche Umziehzeiten festzulegen.

3.3 Chorfreizeiten / Chorwochenende mit Minderjährigen

- Auf Chorfreizeiten mit Minderjährigen, die länger als einen Tag andauern, sind mindestens zwei erwachsene Begleitpersonen verpflichtend. Je nach geschlechtlicher Zusammensetzung der Chorgruppe ist auch auf eine entsprechende geschlechtliche Unterschiedlichkeit bei den Begleitpersonen zu achten.
- Die zu betreuende Kinder und Jugendlichen werden geschlechtergetrennt und wo sinnvoll und notwendig auch altersentsprechend in den Zimmern untergebracht.
- Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht in den Zimmern der Betreuungspersonen aufhalten. (auch nicht bei Heimweh, etc.) Alle Probleme und Fragen der Kinder und Jugendlichen werden außerhalb der Zimmer der Betreuungspersonen besprochen.
- Wenn Betreuungspersonen in die Zimmer der Kinder und Jugendlichen z. B. im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht oder bei einem Notfall gehen müssen, so kündigen sie ihr Eintreten an (Anklopfen, verbal) und betreten den Raum im Idealfall nicht alleine.
- Dusch- und Waschräume sowie Toiletten werden nach Geschlecht aufgeteilt. Keine von Schutzbefohlenen und Begleitpersonen gemeinsam bzw. zeitgleich genutzte Räume zur Körperpflege – insbesondere Duschen!
- Wird die An- und Abreise zu Chorfreizeiten/Chorwochenenden bzw. Konzerten (siehe 3.4) mit Privat-PKWs von Eltern und verantwortlichen Mitarbeiter*innen (Chorleitung, Stimmbildungsperson, etc.) durchgeführt, so ist grundsätzlich die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Dabei ist darauf zu achten, dass in einem Fahrzeug bei der Mitnahme von Kindern und Jugendlichen mindestens zwei Mitfahrende in dem Fahrzeug sitzen, sofern diese unter 14 Jahre sind. Bei Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 17 Jahren kann es im Einzelfall auch nur eine mitfahrende Person sein, wenn die Erziehungsberechtigten über diesen Tatbestand informiert sind und diesem zustimmen.

3.4 Konzertreisen mit Minderjährigen

- Neben den Regelungen, die unter den Abschnitten „Chorauftritte und Chorfreizeiten“ genannt sind, gelten im Fall, dass Kinder und Jugendliche in Gastfamilien übernachten, folgende Regelungen:
- Die Chormitglieder, die in Gastfamilien untergebracht sind, müssen die erwachsenen Leitungs-/Betreuungspersonen des Chores jederzeit telefonisch erreichen können.
- In der Regel werden minderjährige Chormitglieder mindestens zu zweit in einer Gastfamilie untergebracht. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so ist im Vorfeld zwingend die Zustimmung der Sorgeberechtigten einzuholen. Ebenso sind diese Einzelfallentscheidungen gegenüber dem Anstellungsträger transparent zu kommunizieren.

3.5 Unterricht

- Instrumental,- Stimmbildung- oder Chor- und Singeleitungsunterricht mit Minderjährigen findet grundsätzlich nicht in privaten Räumen der Lehrkraft statt. Wenn dies im Einzelfall notwendig sein sollte, so bedarf es zuvor der Einwilligung der Sorgeberechtigten.
- Die Unterrichtsräume sind grundsätzlich nicht verschlossen. Ist dies bei Kirchenräumen aus bestimmten Gründen nicht möglich, so sind bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten darüber zu informieren und das Einvernehmen einzuholen.
- Die Unterrichtsräume und deren Zugänge sind ausreichend zu beleuchten.
- Notwendige körperlichen Berührungen, wie diese unter 1.4. beschrieben sind, sind nur mit jeweiliger Zustimmung der Kinder und Jugendlichen, dem jeweiligen Alter entsprechend und dem Kontext angemessen einzusetzen. Eltern bzw. Sorgeberechtigte sind über pädagogisch notwendige Berührungen zu informieren. Signalisiert ein Kind oder Jugendliche/r trotz vorheriger Einwilligung verbal (Stopp-Regel) oder non-verbal, dass es sich bei der Berührung doch unwohl fühlt, so ist die Berührung zu unterlassen. Der/die Unterrichtende kann sich aber nicht vollständig darauf verlassen, dass das Kind bzw. die/der Jugendliche in allen Situationen in der Lage ist, sein Unwohlsein bezüglich der Berührung zu artikulieren oder zu zeigen. Hier ist äußerste Sensibilität gefragt, die aus dem Bewusstsein resultiert, dass die Lehrperson immer in einer Machtposition gegenüber dem/der Schüler*in agiert. Vor allem im Einzelunterricht sind körperliche Berührungen nur sehr sparsam und bei wirklicher Notwendigkeit einzusetzen, da eine soziale Kontrolle durch die Gruppe wegfällt.
- Auf Wunsch kann der/die Schüler*in eine Begleitperson zum Unterricht mitbringen.
- Orgelschüler*innen, die zum Orgelüben ihre örtliche Kirche aufsuchen, ist ein eigener Schlüssel auszuhändigen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Orgelschüler*innen eigenständig entscheiden können, wann sie üben bzw. im Rahmen von festgelegten Überzeitfenstern üben gehen oder nicht. Gleichzeitig wird dadurch verhindert, dass eine „Schlüsselabholstelle“, bei der direkt vor jedem Üben der Kirchenschlüssel abgeholt werden muss (z. B. Pfarramt, Kirchenpflege, Mesner, etc.), genau weiß, dass der/die Orgelschüler*in jetzt vermutlich allein in der Kirche ist.

4. Evaluation und Weiterentwicklung

Diese Richtlinien und Verhaltensregelungen für den kirchenmusikalischen Bereich werden auf Hinweis der landeskirchlichen Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt oder mindestens alle fünf Jahre

durch das Kuratorium des Amtes für Kirchenmusik auf Aktualität geprüft. Die Gesamtverantwortung für diesen Evaluation- und Weiterentwicklungsprozess liegt beim Landeskirchenmusikdirektor/ bei der Landeskirchenmusikdirektorin.

Anmerkungen:

Beim Thema „Umgang mit sozialen Medien und Fotos“ sehen wir keine Notwendigkeit kirchenmusikspezifischer Sonderregelungen; dieses Thema wird Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts einer Kirchengemeinde/Kirchenbezirks sein.

Erstellt unter Mitarbeit von:

Amt für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

- Matthias Hanke, Landeskirchenmusikdirektor
- David Dehn, Vorsitzender des Bereichs „Chöre“ des Verbandes „Evangelische Kirchenmusik in Württemberg“